



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



Schutzkonzept des Pfarrverbands Mariahilf St. Franziskus

**Konzept zum achtsamen Umgang mit Kindern und
Jugendlichen sowie schutzbefohlenen Erwachsenen auf
Basis des Schutzkonzepts des Dekanats München
Giesing angepasst auf den Pfarrverband**



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



Inhalt

1. Vorwort	3
2. Verhaltenskodex.....	4
3. Risikofaktoren und Risikoanalyse	10
4. Persönliche Eignung	13
5. Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunft	14
6. Beschwerdemanagement.....	15
7. Handlungsleitfaden (Interventionsplan)	16
8. Qualitätsmanagement.....	16
9. Aus- und Fortbildungen	18
10. Schlusswort	19
11. In-Kraft-Treten.....	19
12. Anhang	19
Handlungsleitfaden Pfarrverband Mariahilf St. Franziskus	19
Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen	22
Bei Grenzverletzungen unter Schutz befohlenen eingreifen.....	23
Wo finde ich Hilfe?	25



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr gerne möchten wir Ihnen unser Schutzkonzept für den Pfarrverband Mariahilf St. Franziskus vorstellen. Wir freuen uns über Ihr Interesse für dieses so wichtige und notwendige Thema.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu begleiten, ist eine unserer wichtigen Tätigkeiten in den Pfarreien und vielen weiteren kirchlichen Gruppen. Dabei steht der Schutz jedes einzelnen im Vordergrund. Jedwede Überschreitung ihrer Rechte oder Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeit müssen verhindert werden. Es geht um offene Augen und Ohren, um fatale Entwicklungen wahrzunehmen und rechtzeitig zu intervenieren.

Die Regeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sind vielerorts bekannt. Doch müssen auch Strukturen vorhanden sein, welche die Regeln überprüfen und so einen nachhaltigen Schutz ermöglichen.

Das Schutzkonzept bildet einen Rahmen für die verschiedenen Pfarrlichen Organe und kirchlichen Gruppen in unserem Pfarrverband. Jede Institution wird auf dieser Basis notwendige und sinnvolle Anpassungen für ihre eigenen Angebote hinzufügen, so dass an jedem kirchlichen Ort eine Konkretisierung erfolgt.

Das Schutzkonzept hat einen verpflichtenden Charakter und ist jedem zugänglich.

So glauben wir, wichtige Schritte zu unternehmen, damit Kinder und junge Menschen in kirchlichen Einrichtungen eine Heimat vor Ort entdecken, wo sie ganzheitliche Erfahrungen für ihren Glauben und ihr Leben machen können.

Dieses Schutzkonzept wurde basiert auf dem Schutzkonzept des Dekanats München Giesing und wurde von den Jugendverantwortlichen unter Leitung von Herrn Stadtpfarrer Michael Schlosser für den Pfarrverband weiterentwickelt.

Gerne greifen wir Anregungen auf, um unser Schutzkonzept auch weiterhin zu verbessern.



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



2. Verhaltenskodex

Der Pfarrverband München Mariahilf-St.Franziskus ist ein Ort, an dem Menschen ihre Persönlichkeit und ihre unterschiedlichen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Es soll ein geschützter Ort sein an dem alle Menschen angenommen werden und sicher sind. Dabei tragen alle Sorge und Verantwortung für ein Klima der Achtsamkeit. Jeglicher Form der Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, wird kein Raum geboten. Wir sind uns bewusst, dass es noch weitere Formen (körperliche und geistige Übergriffe) gibt.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Dadurch werden Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von Gewalt und sexualisierten Übergriffen geschützt.

Wir verpflichten uns miteinander einfühlsam umzugehen und gerade bei Schutzbefohlenen eine Kultur der Achtsamkeit walten zu lassen.

Wir verpflichten uns zur Transparenz im gegenseitigen Umgang.

Wir verpflichten uns in unseren Einrichtungen wachsam hinzuschauen, Verstöße offen anzusprechen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Dieses Schutzkonzept beschäftigt sich mit den Mechanismen sexualisierter Gewalt.



2.1. Wovon sprechen wir, wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen?

2.1.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsverordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Entscheidend ist, die Signale des Kindes oder des Jugendlichen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren, bspw. den Körperkontakt abubrechen.

Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln oder Strukturen.

2.1.2. Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter/innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

2.1.3. Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe geahndet.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, wenn diese volljährig sind. Sexueller Missbrauch ist jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



Autorität vorgenommen wird.¹ Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen immer eine Rolle.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihn anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

2.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit in unseren Einrichtungen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Zum Schutz aller Beteiligten wird in unserem Pfarrverband wo immer möglich das 4 Augenprinzip umgesetzt.

- Grundsätzlich lehnen wir Nähe nicht ab. Sie ist in vielen Situationen notwendig, um erfolgreich mit Menschen arbeiten zu können. Folgende exemplarische Situationen können eine größere Nähe bzw. Körperkontakt erfordern: Angst, Stress, Trösten, Schutz vor körperlichem Schaden. In solchen Situationen achten wir besonders darauf, dass die persönlichen Grenzen jedes und jeder Einzelnen gewahrt bleiben.
- Einzelgespräche sind ein wichtiges Instrument in unserer Arbeit. Sie müssen aber jederzeit von außen zugänglich bleiben und transparent sein. Der Grund für das Einzelgespräch muss den Beteiligten bewusst und auch für Außenstehende nachvollziehbar sein.
- Nähe und Distanz spielen auch im Zusammenhang mit Sprache und der Nutzung von medialen Kontakten eine Rolle. Hier achten wir darauf, dass wir die Beziehung angemessen gestalten.
- Wir sind herausgefordert, die Menschen in unseren Einrichtungen zu einem angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz zu unterstützen.
- Vertrauliche Gespräche sind ein wichtiges Instrument unserer Arbeit und gewollt. Wir achten darauf, dass es keine Geheimnisvereinbarungen gibt. Damit ist zweierlei gemeint:
 - Alle Schutzbefohlenen haben ausnahmslos das Recht, Dritten von dem vertraulichen Gespräch zu erzählen. Wir haben die Pflicht, die Schutzbefohlenen auf dieses Recht hinzuweisen. Gleichzeitig wahren wir die Vertraulichkeit.
 - Andererseits sind wir berechtigt, uns weitere Hilfe zu suchen und gegebenenfalls Fachleute unterstützend einzubeziehen, wenn wir dies für nötig erachten. Auch darauf ist von uns im Gespräch hinzuweisen.

¹ Nach Hallstein 1996



2.3. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, manchmal sogar sehr wichtig. Sie müssen aber immer entwicklungsgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Dabei muss der Wille des anderen wahrgenommen und respektiert werden.

- Körperliche Berührungen kommen nur aus einer professionellen, reflektierten und abgestimmten Haltung zustande und achten stets die persönlichen Grenzen.
- Situationen und Begegnungen, in denen körperliche Berührungen eine Rolle spielen können (Gruppenspiele, Neigungsgruppen, handwerkliche Tätigkeiten etc.) gestalten wir so, dass sie stets von außen zugänglich und transparent sind.

2.4. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Daher muss jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Dabei ist auf die Bedürfnisse und einen altersgerechten Umgang mit den Schutzbefohlenen zu achten.

- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte oder bedrohende Sprache.
- Grenzüberschreitendes sprachliches Verhalten thematisieren und unterbinden wir.
- Auch bei der nonverbalen Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.

2.5. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Auch wir nutzen zahlreiche dieser Medien und Netzwerke und das ist gut so! Der Umgang mit diesen Medien muss stets von einer verantwortungsvollen Kultur geprägt sein und pädagogisch begründet und sinnvoll erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind verboten.
- Wir respektieren das Recht am eigenen Bild.
- Wir richten uns im Umgang mit sozialen Netzwerken nach den Regelungen der Erzdiözese München-Freising. Diese können dem Anhang Nr 1 entnommen werden.



2.6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. An einem Ort mit vielen unterschiedlichen Menschen stellt das eine Herausforderung dar. Es bedarf klarer Verhaltensregeln, um die Intimsphäre aller zu achten und zu schützen.

- Wir achten darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der Einzelnen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung, wahrgenommen und beachtet werden.
- Situationen und Begegnungen, die eines vertraulicheren Rahmens bedürfen (wie z.B. Einzelgespräche), gestalten wir so, dass die Rahmenbedingungen nachvollziehbar sind.

2.7. Zulässigkeit von Geschenken

Grundsätzlich sind Geschenke und Aufmerksamkeiten zu gegebenen Anlässen erlaubt und gewollt. Geschenke im Sinne einer Bevorzugung können aber keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Mitarbeitenden, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Geschenke an hauptamtliche Mitarbeiter unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
- Regelmäßige Zuwendungen, Belohnungen oder Geschenke an einzelne Personen können emotionale Abhängigkeiten schaffen und sind deswegen nicht erlaubt.

2.8. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Auswirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, müssen sie in direktem Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen und konsequent sowie für den „Bestraften“ plausibel sein.

- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind frei von jeder Form der Gewalt, Demütigung, Nötigung, Drohung oder des Freiheitsentzugs. Geltendes Recht ist selbstverständlich stets zu achten.
- Unsere Disziplinierungsmaßnahmen sind transparent und reflektiert.
- Die Disziplinierungsmaßnahmen werden im 4 Augenprinzip festgelegt.

2.9. Regelung für Veranstaltungen mit Übernachtung

Maßnahmen mit Übernachtungen sind fester Bestandteil der Arbeit in unseren Einrichtungen. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten der Begegnung und gewinnbringende, gemeinsame Erfahrungen. Diese intensive Zeit des Zusammenseins bedarf einiger Regelungen zum Schutz der Intimsphäre aller Beteiligten.



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



- Eine Unterbringung erfolgt für Teilnehmer unter 18-Jahren geschlechtergetrennt ohne Aufsichtsperson im Zimmer oder Zelt.
- Abweichende Entscheidungen, auch im Verlauf einer Fahrt, die wir aus pädagogischer oder medizinischer Sicht treffen, um eine Mitfahrt zu ermöglichen, stimmen wir mit allen Beteiligten sowie den Erziehungsberechtigten ab.
- Persönliche Grenzen aller Beteiligten achten wir und beziehen sie bei der Entscheidung bei der Zimmerbelegung mit ein.
- Die Gründe für die Zimmerbelegung erörtern wir im 4 Augenprinzip und machen sie für die Beteiligten transparent.

2.10. Regelungen für Sport und Schwimmveranstaltungen

Die Umkleidesituationen bei Sport- und Schwimmveranstaltungen sind im Hinblick auf die Wahrung der Intimsphäre sensible Situationen.

- Dusch- und daran anschließende Umkleidesituationen finden immer geschlechtergetrennt statt.
- Bei Sport- und Schwimmveranstaltungen achten wir darauf, dass die Bedürfnisse nach Intimsphäre der einzelnen Kinder und Jugendlichen, insbesondere im Laufe ihrer Entwicklung wahrgenommen und beachtet werden.



3. Risikofaktoren und Risikoanalyse

3.1. Um ein gutes Miteinander in unseren Einrichtungen zu ermöglichen ist es wichtig, bestimmte Risikofaktoren zu vermeiden. Solche sind:

- **Überstrukturierte Einrichtungen** mit rigiden hierarchischen Strukturen, die starke persönliche Abhängigkeiten fördern. Diese können Täter/innen zum eigenen Vorteil nutzen, während Kritik unterdrückt wird.
- **Unterstrukturierte Einrichtungen** mit einer meist schwachen Leitung, unklaren Strukturen und fehlenden, klaren und verbindlichen Regeln. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fehlt es an Orientierung und Rückmeldung.
- **Geschlossene Systeme** zeichnen sich durch eine starke räumliche und soziale Abgrenzung der Einrichtung von der Außenwelt aus, die Jungen und Mädchen zur absoluten Loyalität verpflichtet und eine „Wir hier drinnen, die da draußen“ – Mentalität kreiert.



3.2. Risikoanalyse der Einrichtung

Die Risikoanalyse der örtlichen Gegebenheiten muss jede Einrichtung selbst vornehmen. Mit Hilfe dieser Analyse sollen mögliche Gefährdungspotenziale aufgedeckt werden. Dabei werden die Strukturen, Verfahrenswege, Alltagsabläufe und Konzepte der Einrichtung im Einzelnen in den Blick genommen. Es werden Notwendigkeiten für präventive Maßnahmen und gut funktionierende Mechanismen der Präventionsarbeit identifiziert. Dadurch können die Menschen in unseren Einrichtungen ihre Sicht der Dinge einfließen lassen und ihren eigenen Arbeitsbereich besser wahrnehmen und reflektieren.

Als Hilfestellung dienen u.a. folgende Fragen, die vor Ort ergänzt werden können und sollen:

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?
- Wie ist der Zugang zu den Räumlichkeiten geregelt?
- Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken“, in denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe der Einrichtung besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1 Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind?
- Wie werden sie von uns genutzt? (z.B. verschiedene Formen von Seelsorgegesprächen, Beratungsgesprächen, Krankenbesuchen etc.)

Die Ergebnisse dieser Analyse werden formlos schriftlich festgehalten und 6-Monate aufgehoben!

3.3. Risikoanalyse von Maßnahmen

In all unserem Tun ist es uns ein Anliegen, achtsam mit den Menschen umzugehen. Dafür ist es notwendig genau hinzuschauen, um unseren Bedürfnissen und denen der anderen gerecht zu werden. Hilfestellung hierbei bieten die Checklisten im Anhang. Diese behandeln folgende Bereiche:

Erstkommunionvorbereitung

- Vor Beginn der Erstkommunionvorbereitung findet ein Treffen mit allen Gruppenmüttern und -vätern statt, bei dem diese Checkliste bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort). Ebenso wird nach der Erstkommunion, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams und mit den Gruppenleitern reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



Firmvorbereitung

- Vor Beginn der Firmvorbereitung findet ein Treffen mit allen Firmhelfern statt, bei dem diese Checkliste bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).
Ebenso wird nach der Firmung, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams und mit den Gruppenleitern reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

Freizeitmaßnahmen

- Vor Beginn der Maßnahme findet ein Treffen mit allen Verantwortlichen statt, bei dem diese Checkliste bearbeitet wird. Dieses Treffen findet frühestens drei Monate vor der Veranstaltung statt. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).
- Ebenso wird nach der Maßnahme, wie in der Checkliste aufgeführt, das Thema „Miteinander achtsam leben“ innerhalb des Leitungsteams reflektiert. Auch dieses wird protokolliert.

Gruppenstunden

- Vor Gründung einer Gruppe findet ein Treffen mit den neuen Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen mit einer verantwortlichen Person (z.B. Pfarrjugendleiter/in, Jugendseelsorger/in, Präventionsbeauftragte/r, Pfarrer etc.) statt, bei dem diese Checkliste bearbeitet wird. Über dieses Treffen wird ein Protokoll angefertigt (Teilnehmer, Inhalt, Dauer, Ort).

Einzelgespräche

- Einzelgespräche mit Schutzbefohlenen werden in unseren Einrichtungen sowohl von hauptamtlichen als auch ehrenamtlichen Mitarbeitern geführt. Gespräche, die von Hauptamtlichen geführt werden, entsprechen einem professionellen Anspruch. Für diese gilt die Checkliste für Einzelgespräche. Einzelgespräche von Ehrenamtlichen werden so geführt, dass sie dem Verhaltenskodex des Schutzkonzepts (siehe Kapitel 2) entsprechen.

Der Pfarrer und der/die Präventionsbeauftragte des Pfarrverbandes legen einen Zeitraum fest, in dem diese Checkliste neu bearbeitet wird.



4. Persönliche Eignung

Unsere Einrichtungen tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt und die Grundlagen des Schutzkonzepts des Pfarrverbands im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Personalgesprächen.

Der Einsatz von Ehrenamtlichen setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus.² Dabei werden auch Schulungen anerkannter weiterer Träger der Jugendhilfe akzeptiert.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen werden über das Schutzkonzept informiert, die Dokumentation erfolgt im Pfarramt der jeweiligen Pfarrei.

In regelmäßiger Zusammenarbeit mit den Präventionsbeauftragten achtet die Einrichtungsleitung darauf, dass das Schutzkonzept des Pfarrverbands im Bewusstsein aller beteiligten Personen bleibt.

² Siehe § 6 und § 13 der Ordnung zur Prävention in der Erzdiözese München und Freising



5. Erweitertes Führungszeugnis / Selbstauskunft

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) und die im Erzbistum München und Freising geltende Präventionsordnung verpflichten alle katholischen Einrichtungen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Schutzbefohlenen tätig ist.

Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ).³

Alle, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, haben eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben. Dies gilt auch für Ehrenamtliche unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Schutzbefohlenen sind.⁴

Die regelmäßige Dokumentation der Einsicht erfolgt durch das jeweilige Pfarramt. Dabei werden auch Einsichtnahme Bestätigungen weiterer anerkannter Stellen (wie z.B. des Jugendinformationszentrums München der Stadt München) anerkannt.

³ Siehe § 7 der Ordnung zur Prävention in der Erzdiözese München und Freising

⁴ Siehe § 8 der Ordnung zur Prävention in der Erzdiözese München und Freising



6. Beschwerdemanagement

Wir möchten, dass es allen Menschen in unseren Einrichtungen gut geht und jede/jeder das sagen kann, was sie/ihn stört.

Im Folgenden fassen wir unsere bisherigen Erfahrungen zu Handlungsempfehlungen zusammen.

Wir bezeichnen dabei als „Konflikt“,

- wenn es Streit gibt.
- wenn man sich ungerecht behandelt fühlt.
- wenn etwas Gemeines oder Ungerechtes passiert ist.
- wenn man mit einer Entscheidung unzufrieden ist.
- wenn es jemanden schlecht geht.

Kommt es unter, gegen oder durch Schutzbefohlene zu körperlicher Gewalt, so sind die für diesen Personenkreis verantwortlichen Hauptamtlichen, oder Ehrenamtlichen nach eigenem Ermessen umgehend zu informieren.

6.1. Grundsätze

- Konflikte gehören zum Alltag und sind nicht ungewöhnlich.
- Beschwerden werden immer ernst genommen und bearbeitet.
- Dafür nehmen wir uns die nötige Zeit.
- Alle Beteiligten haben das Recht etwas zur Sache zu sagen.
- Alle Beteiligten bemühen sich um eine zielführende Lösung.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Zunächst sollen die beteiligten Personen versuchen, eine Lösung zu finden. Sollte dies nicht gelingen, können weitere Personen um Hilfe gebeten werden.
- Alle Beteiligten werden über Vereinbarungen informiert.
- Vereinbarungen und Lösungen werden schriftlich festgehalten, wenn es eine/r der Beteiligten für notwendig hält.



6.2. Ziele

- Alle Mitglieder unserer Einrichtungen haben die Möglichkeit Misstände zu benennen.
- Wir suchen gute Lösungen für Konflikte und Unzufriedenheiten.
- Kommunikationswege sind transparent und allen bewusst.
- Präventionsbeauftragte werden im Zweifelsfall einbezogen.

7. Handlungsleitfaden (Interventionsplan)

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einer Einrichtung auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können.

Diese sind im Interventionsplan (Handlungsleitfaden) festgelegt und finden sich im Anhang:

- Hinsehen und handeln im Verdachtsfall
- Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen
- Bei Grenzverletzungen unter Schutzbefohlenen eingreifen
- Dokumentation
- Wo finde ich Hilfe?

8. Qualitätsmanagement

Gutes Qualitätsmanagement baut auf einem allgemeinen Wissen der Beteiligten über Inhalte und Verfahren innerhalb einer Einrichtung auf. Wir sichern die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



8.1. Präventionsarbeit im Pfarrverband

Der Pfarrverband und jede Gruppierung ernennt einen Präventionsbeauftragten. Dieser überprüft die Umsetzung des Konzeptes vor Ort.

Es gibt einen Arbeitskreis Prävention für den Pfarrverband, der sich aus den jeweiligen Präventionsbeauftragten des Pfarrverbandes und seiner Gruppierungen zusammensetzt. Dieser evaluiert das Konzept und entwickelt es kontinuierlich weiter.

Der Arbeitskreis sorgt für ein gelingendes Wissensmanagement zum Thema Prävention im Pfarrverband.

Der Arbeitskreis überlegt sich ein Konzept zur Schulung der MitarbeiterInnen im Pfarrverband. Der Arbeitskreis trägt Sorge, dass die Schulungen entsprechend im Pfarrverband umgesetzt werden.

Der Arbeitskreis Prävention trifft sich einmal im Jahr mit dem Pfarrer.

8.2. Transparenz über Präventionsarbeit

Die Präventionsarbeit wird als fester Bestandteil in unseren Einrichtungen verankert und veröffentlicht. Innerhalb unserer Einrichtungen werden die einzelnen Bestandteile des Schutzkonzeptes zielgruppenorientiert vermittelt. Mindestens einmal jährlich wird im Pfarrverbandsrat das Thema Prävention thematisiert.

8.3. Evaluation der Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen, die von den Präventionsbeauftragten im Bereich der Präventionsarbeit durchgeführt werden, werden einmal jährlich mit dem Arbeitskreis Prävention evaluiert und entsprechend kontinuierlich überarbeitet.

8.4. Unterstützung von Betroffenen

Kommt es in unseren Einrichtungen/Gruppierungen direkt oder indirekt zu einem wie auch immer gearteten Fall von sexualisierter Gewalt oder Grenzüberschreitung, hat die Unterstützung des Opfers höchste Priorität.

8.5. Unterstützung des irritierten Systems

Da bei einem Interventionsfall in der Regel die gesamte Einrichtung/*Gruppierung* sich als irritiertes System zeigt, kann eine Unterstützung z.B. durch eine externe Begleitung notwendig sein. Sie wird dann durch die Einrichtungsleitung veranlasst.



9. Aus- und Fortbildungen

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert.

Auch langfristig soll es als zentrales Thema in der Arbeit mit Schutzbefohlenen benannt und bearbeitet werden.

9.1. Mitglieder des Seelsorgeteams

Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstauskunft
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen neu angefordert)
- Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept des Pfarrverbandes
- Schulung zur Präventionsarbeit durch die Erzdiözese (Umfang mind. 30 Wochenstunden)

9.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Arbeit mit Schutzbefohlenen

Diese haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Selbstauskunft
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (wird in regelmäßigen Abständen neu angefordert)
- Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept des Pfarrverbandes bei einer Schulung zur Handreichung der Erzdiözese mit dem Titel „Miteinander achtsam leben“ (Umfang mind. 90 Minuten) oder einer vergleichbaren anerkannten Schulung.



10. Schlusswort

Viele wünschen sich, dass man einmalig ein gutes System präventiver Maßnahmen auf den Weg bringt und damit den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf Dauer garantiert.

Aber das funktioniert in einem sich schnell verändernden Arbeitsfeld nicht.

Das Leben in unseren Einrichtungen ist einer starken Fluktuation ausgesetzt. Daher wollen und müssen wir uns immer wieder daran erinnern, was wir uns vorgenommen haben und überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen noch greifen.

Um dies zu gewährleisten, trifft sich der Arbeitskreis Prävention einmal im Jahr mit dem Pfarrer.

11. In-Kraft-Treten

Dieses Schutzkonzept tritt zum 1. März 2022 in Kraft.

Es ist für alle Interessierten in den Pfarrbüros und den Büros der Einrichtungen einsehbar.

12. Anhang

Handlungsleitfaden Pfarrverband Mariahilf St. Franziskus

Interventionsleitfaden

Was ist zu tun, wenn ein erheblicher Verdacht besteht oder ihr eine Situation beobachtet? Dieser Leitfaden ist anwendbar bei sexuellen Übergriffen sowohl außerhalb als auch innerhalb des Pfarrverbands. Der Leitfaden soll eine Orientierungshilfe sein, jede Situation ist individuell handzuhaben!

1. Bewahre Ruhe.

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

2. Bleib damit nicht alleine.

Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Wenn der Gruppierungsverantwortlicher nicht selber betroffen ist und du Vertrauen zum Verantwortlichen hast, solltest du als Erstes ihn informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus dem Leitungsteam.



3. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Besteht ein Risiko, das es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt, oder könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, zum Beispiel durch das Absagen der Veranstaltung. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr in diesem Fall auch Gründe vorschieben wie beispielsweise Krankheit. Beachtet: Ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.

4. Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und dem Präventionsbeauftragten. Sowohl der Präventionsbeauftragte als auch die Fachberatungsstelle begleitet euch im weiteren Verlauf. Dabei hilft die Expertin bzw. der Experte der Fachberatungsstelle euch bei allen Pfarrverbandsexternen Entscheidungen, der Präventionsbeauftragten berät euch bei allen Entscheidungen, die Konsequenzen für den Verband haben können.

Mithilfe der Fachberatungsstelle und/oder des/der Präventionsbeauftragten ...

... entscheidet ihr, ob ihr dem Verdacht überhaupt weiter nachgehen sollt.

... überlegt ihr, wie ihr das betroffene Kind, die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Personen weiter begleitet und wie ihr mit ihr oder ihm umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen- in der Regel die Eltern- sollt ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall:

Gebt dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen das Gefühl, ernst genommen zu werden!

... entscheidet ihr, wie ihr die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten mit dem Verdacht konfrontiert. Das Gespräch führt ihr gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft durch.

... entscheidet ihr, wie ihr Pfarrverbandsintern mit dem Fall umgeht und ob ihr die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert.

... klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert. Dazu gehören auch nicht betroffene Gruppierungsmitglieder und deren Eltern.

... überlegt ihr euch, durch wen die Betroffenen weiter begleitet werden.

5. Dokumentiert den Prozess.

Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung aller eurer getroffenen Entscheidungen. Am besten ist, ihr dokumentiert gleich von Beginn. So könnt ihr am Schluss nichts Wichtiges vergessen.

6. Achtet auf euch und eure Gefühle.

Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft

Interventionsleitfaden angelehnt an die Arbeitshilfe der DPSG „Aktiv gegen sexualisierte Gewalt-Prävention und Intervention in der DPSG.“ Stand 2013



Dokumentationsbogen

Gespräch durchgeführt von und am	
Name der Beobachterin/ des Beobachters	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name der/des Betroffenen	
Name der/des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung Möglichst genau und detailliert Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist	
Evtl. Vermutungen der Beobachterin/des Beobachters Nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutungen äußert	
Ergebnisse des Gesprächs	
Eigene Einschätzung/ Bewertung	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	



Richtig reagieren im Gespräch mit Schutzbefohlenen

- **Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält es Sie für eine geeignete Ansprechperson.**
- **Bitten Sie das Mädchen oder den Jungen zu berichten, was geschehen ist.**

Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie das Kind bzw. die/den Jugendliche/n sprechen. Unterbrechen Sie nicht durch Fragen, nachfragen können Sie auch noch später. Wenn das Kind oder die/der Jugendliche aufhört zu berichten, fragen Sie nach, ob noch mehr passiert ist.

- **Formulieren Sie Nachfragen möglichst offen.**

(z.B. „Möchtest Du erzählen, was dann passiert ist?“)

- **Seien Sie sensibel.**

Wie detailliert das Mädchen oder der Junge berichtet, darf sie/er in dieser Situation selbst entscheiden.

- **Schenken Sie Vertrauen. Glauben Sie dem Mädchen oder Jungen.**

Bewusste Falschaussagen von Mädchen und Jungen sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. Bei Jugendlichen ist sie mit bis zu 8 Prozent etwas höher (Busse, Steller & Volbert 2000; Bange, 2002).

- **Sie sollten in Erfahrung bringen, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt, oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.**

- **Keine falschen Versprechungen.**

Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche/r Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.

- **Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu.**

Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen.

- **Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (siehe Anhang „Dokumentation“).**

Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut des Kindes und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint. Für Dritte sollte der Unterschied



zwischen der Dokumentation der Fakten (wer?, wo?, was? und wie?) und der eigenen Bewertung von Beobachtungen und Hypothesen erkennbar sein.

- **Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit Kolleg/innen, Vorgesetzten und Präventionsbeauftragten**

- **Bewahren Sie Ruhe!**

Keine übereilten Aktionen

- **Vor allen weiteren Schritten Fachberatung einholen**

(siehe Anhang „Wo finde ich Hilfe?“)

- **Keine übereilte Konfrontation mit dem Täter oder der Täterin**

- **Die Wünsche des Kindes beachten.**

Mit den betroffenen Mädchen und Jungen müssen ihrem Entwicklungsstand entsprechend alle geplanten Interventionen besprochen werden.

- **Dranbleiben!**

Das Kind/der/die Jugendliche/r hat sich Ihnen mitgeteilt, da es/er/sie Ihnen vertraut. Versuchen Sie dem Kind und dem/der/ Jugendliche/n auch im Laufe des Hilfeprozesses ein verlässlicher Begleiter zu sein!

Bei Grenzverletzungen unter Schutz befohlenen eingreifen

Sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen werden häufig nicht erkannt, da sich die Betroffenen selten an erwachsene Bezugspersonen wenden.

Wenn überhaupt davon berichtet wird, dann eher gegenüber Gleichaltrigen (Priebe & Svedin, 2008).

Weiterhin wird selbst in Fällen, in denen von sexuellen Übergriffen berichtet wird, häufig nichts unternommen (Child Research & Resource Centre, 2009).

Werden sexuelle Handlungen unter Gleichaltrigen entdeckt, besteht häufig die Schwierigkeit, zwischen einvernehmlichen und erzwungenen Handlungen zu unterscheiden. Bei Aufdeckung von sexuellen Übergriffen ist eine angemessene und schnelle Reaktion der pädagogischen Fachkräfte erforderlich (Enders, 2012; Mosser, 2012):

- Eindeutige Stellungnahme der Fachkräfte/Bezugspersonen, dass sexuell grenzverletzendes Verhalten unangemessen ist
- Befragung der Beteiligten im Einzelgespräch
- Keinen Druck ausüben, wenn betroffene Kinder und Jugendliche nicht über die erlebten Übergriffe sprechen wollen
- Vermeidung zu starker emotionaler Reaktionen der Fachkräfte
- Information der Eltern aller Beteiligten



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



- Information des Präventionsbeauftragten
- Unterstützungsangebote für die beteiligten Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern
- Angemessene Sanktionen, die sich nach den Kriterien des Opferschutzes, der Wiederholungsgefahr und der Schwere der Tat richten (z. B. der Täter/die Täterin muss den Ort wechseln, darf nicht mehr alleine in bestimmte Situationen gehen)

Eine Trennung von Täter/in und Opfer hat Priorität.

Dennoch sollte unbedingt geprüft werden, ob ein Verbleib des sexuell aggressiven Kindes/Jugendlichen in der Einrichtung oder Institution möglich ist, da diese Kinder/Jugendlichen häufig zahlreiche Beziehungsabbrüche erlebt haben und ein erneuter Beziehungsabbruch zu einer Aufrechterhaltung der zugrunde liegenden Problematik beitragen kann. Ist ein Wechsel unvermeidlich, ist dieser durch die pädagogischen Fachkräfte zu begleiten (Allroggen, 2015).



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



Wo finde ich Hilfe?

Es ist ratsam, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, die sich auf sexuellen Missbrauch spezialisiert hat.

Man sollte nicht alleine mit einer Vermutung oder einem aktuellen Verdachtsfall umgehen. Wenn ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht, ist ein sehr sorgfältiges Vorgehen angebracht. Dies betrifft sowohl die psychologische und soziale als auch die rechtliche Seite.

Präventionsbeauftragter des Pfarrverbands Mariahilf St. Franziskus

Michael Schlosser
Mariahilfplatz 11
81541 München

Telefon: 089/6512866 oder
015152157418
E-Mail: MSchlosser@ebmuc.de

Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht der Erzdiözese München und Freising:

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden von Kardinal Reinhard Marx zwei externe Personen ernannt:

Herr Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174/300 26 47
Fax: 089/95 45 37 13-1
E-Mail: miebach@blaum.de

Frau Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089/20 04 17 63
E-Mail: K.Dawin@gmx.de

Beratungsstellen für Hauptamtliche:

- **kibs:** Arbeit mit männlichen Betroffenen, Telefon: 089/23 17 16 - 9120, www.kibs.de
- **Wildwasser München e.V.,** Telefon: 089/60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de
- **KinderschutzZentrum München,** Beratungstelefon: 089/55 53 56, <http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>



Pfarrverband

Mariahilf – St. Franziskus



Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:

- **Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“:** 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de
- **kibs:** (bieten auch online-Beratung für Jungs an) Arbeit mit männlichen Betroffenen, www.kibs.de
- **KinderschutzZentrum München,** Beratungstelefon: Telefon: 089/55 53 56, <http://www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute/>
- **IMMA e.V.,** beratungsstelle@imma.de, Telefon: 089/2 60 75 31, www.imma.de/beratungsstelle
- **IMMA e.V.,** Zufluchtstelle, Telefon: 089/18 36 09, zufluchtstelle@imma.de

Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

- **Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen,** die von Gewalt betroffen sind, siehe <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html>
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,** Telefon: 089/5 43 95 56, www.maennerzentrum.de
- **Wildwasser München e.V.,** Telefon: 089/60 03 93 31, www.wildwasser-muenchen.de

Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:

- **Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“** bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot
Standort Regensburg: Telefon: 0941/9 41 10 88,
kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de
- **KinderschutzZentrum München,** man|n sprich|t, Telefon: 089/55 53 56,
E-Mail: mannspricht@dksb-muc.de
- **MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.,**
Telefon: 089/5 43 95 56, www.maennerzentrum.de

Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche:

- Deutscher Kinderschutzbund,
KinderschutzZentrum München (Beratung + ambulante Therapie), Kapuzinerstraße 9,
80337 München, Telefon: 089/55 53 56, kischuz@dksb-muc.de, info@dksb-muc.de